

## Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz

Bundesgesetzlich ist bereits seit 01.09.2007 in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Bahnhöfen das Rauchen grundsätzlich verboten. Zugleich wurde das Jugendschutzgesetz dahingehend geändert, dass die **Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren fortan verboten ist. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit seitdem untersagt.**

Mit dem Hessischen Nichtrauchererschutzgesetz sollen Bereiche, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger entweder aufhalten müssen, sich weiterbilden oder ihre Freizeit verbringen künftig rauchfrei sein, um die Bevölkerung vor den gesundheitsgefährdenden Substanzen des Rauches wirkungsvoll zu schützen. Der Hessische Landtag hat am 06. September 2007 daher zum Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens das **Hessisches Nichtraucher-schutzgesetz (HessNRSG)**, welches zum **01. Oktober 2007** in Kraft getreten ist, beschlossen.

In Einrichtungen, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger entweder aufhalten müssen, sich weiterbilden oder ihre Freizeit verbringen, ist das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten.

Ein Rauchverbot **ohne Ausnahmeregelungen** gilt in Gebäuden von:

Einrichtungen	Beispiele
Sporteinrichtungen	Sporthallen, Hallenbäder, Umkleidekabinen
Bildungseinrichtungen	Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen der Kammern, Gewerkschaften und Verbände
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schüler- und Schullandheime

Ein Rauchverbot **mit Ausnahmeregelungen** gilt in Gebäuden von:

Einrichtungen	Beispiele	Ausnahmen vom Rauchverbot
Öffentliche Einrichtungen	Landtag, Behörden, Landes- und Kommunalverwaltung, Gerichte, Justizvollzugsanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser	Raucherräume / Raucherkabine
Hessischer Rundfunk		Raucherräume / Raucherkabine
Gesundheitseinrichtungen	Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen einschließlich	Ärztliche Entscheidung im Einzelfall aus

	deren Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten	medizinischen oder sonstigen gewichtigen Gründen
Öffentliche Kultureinrichtungen	Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken	Raucherräume / Raucherkabine
Einrichtungen für pflegebedürftige, ältere und behinderte Menschen	Stationäre bzw. teilstationäre Heime und Hospize	Raucherräume / Raucherkabine
Flughäfen mit gewerblichem Luftverkehr		Raucherräume / Raucherkabine
Gaststätten	Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Wasserpfeifenlokale, Festzelte, vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften, Clubs, gemischte Betriebe wie zum Beispiel Spielhallen oder Spielbanken	Nebenräume Festzelte mit einer Standzeit von höchstens 21 Tagen

Das Rauchen in diesen Einrichtungen ist nur noch in diesen Raucherräumen, welche gesondert gekennzeichnet sein müssen, erlaubt.

Das Rauchverbot gilt nicht in vereinseigenen Räumen, die ausschließlich von Vereinsmitgliedern zu nicht öffentlichen Vereinsveranstaltungen genutzt werden. Die Veranstaltung darf jedoch nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Auf das Rauchverbot haben die Einrichtungen gut sichtbar hinzuweisen. Für die Durchsetzung des Rauchverbots sind die Betreiber der Einrichtungen und Gaststätten verantwortlich. Raucher, die dem Verbot zuwiderhandeln, können mit einer Geldbuße von bis zu 200 Euro belegt werden. Gastwirten oder Leitern einer Einrichtung, die sich über das Verbot hinwegsetzten, droht eine Geldbuße bis zu 2500 Euro.

Weitere Informationen zum Rauchverbot sind auf der Homepage des Hessischen Sozialministeriums ([www.sozialministerium.hessen.de](http://www.sozialministerium.hessen.de)) erhältlich. Zusätzlich zu dem umfassenden Informationsangebot auf dieser Website besteht auch eine Telefonauskunft. Das Info-Telefon ist unter 0180/10 30 300 (Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr) erreichbar. Der Anruf kostet aus dem Festnetz der Telekom einheitlich 4,6 Cent pro Minute.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gaul  
Bürgermeister